

HINTERGRUNDPAPIER

Sustainable Finance

Ein Überblick über vergangene und aktuelle deutsche, europäische und internationale Entwicklungen

Eva Kleemann, Paul Healy, Christoph Hoffmann, Julia Reidt



Zusammenfassung

Die nachhaltige Ausrichtung des europäischen und internationalen Finanzwesens hat sich in den vergangenen Jahren von einem Nischenthema zu einem breit diskutierten und zentralen Themenfeld der Klima- und Finanzpolitik entwickelt. Dieses Hintergrundpapier vermittelt einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen im Bereich Sustainable Finance. Im Fokus stehen die Jahre 2022 bis Frühjahr 2025 im deutschen, europäischen und internationalen Kontext.

Sustainable Finance in Deutschland

Deutschland als Sustainable-Finance-Standort zu stärken, ist der Ampel-Regierung nicht ausreichend gelungen. Die europäische CSRD-Richtlinie wurde nicht in deutsches Recht umgesetzt. Mit dem Ampel-Aus, der Omnibusinitiative und Debatten, die durch Bürokratie-Narrative bestimmt werden, verlieren die CSRD und Sustainable Finance im Allgemeinen an politischem Rückenwind. Sustainable Finance wird teilweise immer noch als Sonderweg mit Zusatzaufwand betrachtet, anstatt als selbstverständlicher und zentraler Bestandteil von Anlage- und Unternehmensstrategien anerkannt zu werden.

Sustainable Finance in der EU

Auf europäischer Ebene befinden sich viele Sustainable-Finance-Regelwerke wie die CSRD, Taxonomie und die CSDDD in der Umsetzungsphase. Mit dem Ziel, die kurzfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern und bürokratische Entlastungen für Unternehmen vorzunehmen, strebt EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen die Harmonisierung und Reduzierung der verschiedenen Berichtspflichten in Form einer Omnibus-Regulierung Anfang 2025 an.

Sustainable Finance weltweit

Auf globaler Ebene sind die Sustainable-Finance-Entwicklungen ambivalent. Fortschritte zeichnen sich global im Bereich Taxonomien, Berichts- und Offenlegungspflichten ab. Immer mehr Länder führen Sustainable-Finance-Regelwerke ein. Andererseits ist das Erstarken der Anti-ESG-Bewegung im Zuge von Trumps Wiederwahl global spürbar. So kommt es zur Schwächung internationaler Net-Zero-Allianzen, die unter anderem unter den Austritten amerikanischer Großbanken leiden.

Impressum

Autor:innen:

Eva Kleemann, Paul Healy, Christoph Hoffmann, Julia Reidt

Redaktion:

Nikola Klein

Herausgeber:

Germanwatch e.V.

Büro Bonn:

Dr. Werner-Schuster-Haus

Kaiserstr. 201

D-53113 Bonn

Telefon +49 (0)228 / 60 492-0, Fax -19

Büro Berlin:

Stresemannstr. 72

D-10963 Berlin

Telefon +49 (0)30 / 28 88 356-0, Fax -11

Internet: www.germanwatch.org

E-Mail: info@germanwatch.org

Februar 2025

Zitiervorschlag:

Kleemann, E., Healy, P., Hoffmann, C., Reidt, J., 2025, Sustainable Finance. Ein Überblick über vergangene und aktuelle deutsche, europäische und internationale Entwicklungen, www.germanwatch.org/de/93031.

Diese Publikation kann im Internet abgerufen werden unter:

www.germanwatch.org/de/93031

Sofern keine anderen Copyright-Hinweise vorliegen, stehen Abbildungen dieser Publikation unter der Lizenz [CC BY-NC-ND 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/). Der Urhebervermerk lautet bei Weiterverwendung: Germanwatch e.V. 2024 | CC BY-NC-ND 4.0.

STIFTUNG
MERCATOR

Mit finanzieller Unterstützung der Stiftung Mercator.
Für den Inhalt ist alleine Germanwatch verantwortlich.

Inhalt

1	Sustainable Finance im Jahr 2025	5
2	Sustainable Finance in Deutschland	6
2.1	Die Debatte rund um Sustainable Finance in Deutschland	6
2.2	Die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Deutschland	7
2.3	Der zweite Sustainable-Finance-Beirat	9
3	Sustainable Finance in der EU	11
3.1	Die Omnibus Initiative	12
3.2	Die EU-Taxonomie	13
3.3	Die CSRD-Berichterstattungspflichten	14
3.4	Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)	16
3.5	Die Regulierung nachhaltiger Finanzprodukte: MiFID II und ESMA-Leitlinien	17
3.6	Der Europäische Green-Bond-Standard	17
3.7	Vorgaben für Transitionspläne	18
3.8	Die EU-Lieferkettenrichtlinie	19
4	Sustainable Finance weltweit	20
4.1	Berichts- und Offenlegungspflichten weltweit	20
4.2	Internationale Standards: der ISSB	21
4.3	Weltweite Entwicklung von Taxonomien	22
4.4	Die Glasgow Financial Alliance for Net Zero (GFANZ)	23
4.5	Die International Platform on Sustainable Finance	24
5	Quellen	25

1 Sustainable Finance im Jahr 2025

Diese Publikation bietet einen umfassenden Überblick über den aktuellen Stand der Sustainable-Finance-Gesetzgebung und deren Anwendung in Deutschland, der EU und auf internationaler Ebene. Sie beleuchtet die damit verbundenen Debatten und Entwicklungen und liefert zivilgesellschaftliche Einschätzungen hinsichtlich des Erfolgs dieser Maßnahmen. Sie schließt an vergangene Publikationen von Germanwatch an, die frühere Zeiträume dieses Politikfeldes betrachten ([Hintergrundpapier 2020-2022](#); [Hintergrundpapier bis 2020](#)).

In Deutschland und der Europäischen Union wurden in den letzten Jahren viele der regulatorischen Projekte in Bezug auf Sustainable Finance gesetzlich festgeschrieben, etwa im Rahmen des European Green Deal und des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Dazu gehören die EU-Taxonomie und die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) oder, im Bereich der Sorgfaltspflichten, die CSDDD. Diese Vorgaben brachten einige Veränderungen für die Finanz- und Realwirtschaft mit sich. Sustainable Finance befindet sich in der EU nun in der Phase der praktischen Umsetzung, steht jedoch an einem Scheideweg: Der russische Angriffskrieg in der Ukraine und die daraus folgende Energiekrise machten die Dringlichkeit einer beschleunigten Energiewende und verstärkter Investitionen in nachhaltige Technologien deutlich, während bei Anleger:innen gleichzeitig eine ESG-Müdigkeit bei der Nachfrage nach Fonds zu verzeichnen war.¹

Trumps Wiederwahl in den USA und die Rezession in Teilen Europas – insbesondere in Deutschland – haben zudem gegen Beginn des Jahres 2025 die politischen Prioritäten und Agenden verschoben. Der European Green Deal mit seinen verschiedenen Initiativen und Schlüsselprojekten gerät in unruhiges Fahrwasser. Geopolitische Spannungen und Fragen der kurzfristigen Wettbewerbsfähigkeit dominieren aktuell den medialen und politischen Diskurs in Deutschland und Europa. In den USA erhöht die Anti-ESG-Bewegung mit Rückenwind durch die Wiederwahl von Donald Trump den Druck auf Nachhaltigkeitsbestrebungen im Finanzsektor.

Dabei gilt weiterhin: Die Finanzierung der sozial-ökologischen Transformation der Wirtschaft erfordert enorme Investitionen. Schätzungen von Agora Energiewende zufolge sind allein in Deutschland Investitionen von durchschnittlich rund 540 Milliarden Euro jährlich nötig, um bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Dies übersteigt bei weitem das öffentliche Haushaltsbudget. Daher kommt privaten Kapitalgebern eine Schlüsselrolle zu. Agora Energiewende geht davon aus, dass fast 80 Prozent der erforderlichen Investitionen bis 2045 aus privaten Mitteln kommen müssen.²

Germanwatch ist davon überzeugt, dass Finanzsysteme zukünftig so gestaltet sein müssen, dass privates Kapital in nachhaltige, klimafreundliche und transitorische Aktivitäten fließt. Es braucht also weiterhin Regulierung und klare Rahmensetzung im Feld Sustainable Finance.

¹ Morningstar, 2022, 6 Gefahren für nachhaltiges Investieren im Jahr 2023 (letzter Aufruf: 21.01.2025).

² Vgl. Agora Energiewende, 2024, [Die entscheidende Dekade für den Klimaschutz: Warum es jetzt Reformen für mehr Investitionen braucht](#), S. 1 (letzter Aufruf: 15.01.2024).

2 Sustainable Finance in Deutschland

2.1 Die Debatte rund um Sustainable Finance in Deutschland

Die Regierungsparteien der Ampel-Koalition formulierten in ihrem Koalitionsprogramm im November 2021 das Ziel, Deutschland im Sinne der ersten nationalen Sustainable-Finance-Strategie und unter Beratung durch den Sustainable-Finance-Beirat zum führenden Standort für nachhaltige Finanzierung zu machen.³

Im Verlauf der Legislaturperiode geriet dieses ambitionierte Ziel zunehmend unter Druck, da die deutsche Wirtschaft derzeit eine Phase konjunktureller Schwäche durchläuft. Vor diesem Hintergrund gewinnen Forderungen nach Entlastungen für Unternehmen an Gewicht. Die jüngsten Diskussionen über Sustainable Finance in Deutschland sind daher verstärkt von einem Narrativ des Bürokratieabbaus geprägt, das insbesondere auf die Reduzierung von Nachhaltigkeitsberichtspflichten abzielt. Solche Forderungen finden über das gesamte politische Spektrum hinweg Unterstützung.

Diese Diskussion fällt in eine Zeit, in der auch auf europäischer Ebene der Fokus verstärkt auf Wettbewerbsfähigkeit gelegt wird, beispielsweise im Draghi-Bericht zur Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit von September 2024, wo eine Reduktion der Berichtspflichten für Unternehmen um 25 % gefordert wird.⁴ Auch bei der im November 2024 neu konstituierten Europäischen Kommission findet dieser Ansatz Anklang.⁵

Zusätzlich wird die Debatte in Deutschland auch von internationalen Entwicklungen geprägt: In den USA gerät die Anwendung von ESG-Kriterien zunehmend in Kritik, ein „ESG-Backlash“⁶ ist zu verzeichnen. Gleichzeitig wurden in anderen großen Volkswirtschaften Berichtspflichten eingeführt (s. Kapitel 4.1). Diese teils gegensätzlichen Impulse werden die Diskussion über die Bedeutung von Sustainable-Finance-Regelwerken in Deutschland weiter prägen.

Anfang 2025 fällt die Bilanz der Ampel-Regierung nach ihrem Ende aus Sicht von Germanwatch für das Politikfeld Sustainable Finance gemischt aus. Das Ziel, Deutschland zu einem führenden Standort im Bereich Sustainable Finance zu machen, wurde nicht in ausreichendem Maße erreicht. Generell fehlte der Ampel-Koalition ein konkretes Zielbild und vor allem der Weg und die Maßnahmen, mit dem sie die Bundesrepublik zu einem führenden Standort für nachhaltige Finanzen machen wollte. Zudem trugen einseitig kritische Darstellungen von Sustainable-Finance-Maßnahmen, die auch von den Ampel-Parteien unterstützt wurden, zur Stagnation bei.

³ Vgl. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokratische Partei (FDP), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), 2021, [Mehr Fortschritt wagen: Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit](#), S. 135 (letzter Aufruf: 15. Januar 2025).

⁴ Vgl. Von der Leyen et al., 2024, [The future of European competitiveness: Part A | A competitiveness strategy for Europe](#), S. 69 (letzter Aufruf: 15. Januar 2025).

⁵ Vgl. Rat der Europäischen Union, 2024, [Erklärung von Budapest zum Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit](#) (letzter Aufruf: 15.01.2025).

⁶ Vgl. Ochs, M., 2024, [State Financial Officer Foundation](#) (letzter Aufruf: 15. Januar 2025).

Zwar wurde der Sustainable-Finance-Beirat als unabhängiges Beratungsgremium fortgeführt und lieferte Debattenbeiträge. Dennoch fehlte es den zuständigen Ministerien in Teilen am politischen Willen, eine umfassende nationale Sustainable-Finance-Strategie konsequent voranzutreiben (s. Kapitel 2.4). Schwächen zeigten sich insbesondere bei der zielgerichteten Umsetzung von Regularien wie der CSRD (s. Kapitel 2.2).

Ob Deutschland ein dynamisches Sustainable-Finance-Ökosystem kreieren kann, hängt entscheidend davon ab, ob die kommende Bundesregierung dessen Bedeutung für die langfristige Stärkung von Resilienz, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts erkennt und überzeugend vermittelt. Dies ist Voraussetzung, um ein unterstützendes öffentliches Narrativ zu schaffen. Zudem bedarf es einer Strategie, die von allen Regierungsparteien getragen wird und sowohl kurz- als auch langfristige Ziele umfasst, welche durch konkrete Maßnahmen untermauert sind. Auf diese Weise kann Deutschland langfristig eine Führungsrolle im Bereich nachhaltiger Finanzierung übernehmen.

2.2 Die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Deutschland

Auf europäischer Ebene wurde die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) bereits zu Jahresbeginn 2023 beschlossen (s. Kapitel 3.3). Deutschland hatte daraufhin 18 Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Abbildung 1 veranschaulicht die Schritte der Umsetzung der CSRD-Richtlinie in Deutschland: Im März 2024 veröffentlichte das BMJ den Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz. Der Regierungsentwurf wurde am 24. Juli 2024 beschlossen, obwohl die Frist zur Umsetzung der EU-Richtlinie bereits am 6. Juli 2024 abgelaufen war. In der Folge leitete die EU-Kommission am 26. September 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein. Im Rahmen der Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages fand am 16. Oktober 2024 eine öffentliche Anhörung dazu statt, zu der die Vorstandsvorsitzende von Germanwatch, Silvie Kreibiehl, als Sachverständige geladen war (s. [Stellungnahme](#)).

Derzeit befindet sich der Gesetzentwurf zur Umsetzung der CSRD im Rechtsausschuss des Bundestags. Nach dem Bruch der Ampel-Koalition konnte die verbleibende Regierung aus SPD und Grünen allerdings keine ausreichende Mehrheit für die Verabschiedung des Gesetzes mobilisieren, weshalb das Gesetz zum Jahresende 2024 nicht verabschiedet werden konnte.



Abbildung 1: Schritte der gesetzlichen Umsetzung der CSRD in Deutschland. Quelle: Eigene Darstellung.

Diese Verzögerung hat weitreichende Konsequenzen: Große börsennotierte Unternehmen sind für das Berichtsjahr 2024 nicht verpflichtet, einen Bericht gemäß den Anforderungen der CSRD und den dazugehörigen European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu erstellen und diesen einer inhaltlichen Prüfung zu unterziehen. Für das Berichtsjahr 2024 gelten weiterhin die Bestimmungen der bisherigen Non-Financial Reporting Directive (NFRD). Die inhaltlichen Anforderungen der NFRD sind weniger umfangreich als die der CSRD. Daher ist davon auszugehen, dass die meisten betroffenen Unternehmen entweder ihren geplanten CSRD-Bericht oder einen ähnlichen Bericht veröffentlichen werden, um den NFRD-Anforderungen zu entsprechen.⁷

Es wird erwartet, dass die Umsetzung der CSRD erst im Laufe des Jahres 2025 durch eine neue Bundesregierung erfolgt. Die Verzögerung führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit für berichtspflichtige Unternehmen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung auf den Beginn der verpflichtenden CSRD-Berichterstattung für nicht-börsennotierte große Unternehmen im Jahr 2026.

Der Gesetzgebungsprozess wird von einer Debatte begleitet, die teilweise unsachlich geführt wird. Manche Unternehmen geben zu bedenken, dass das Reporting mit erheblichen personellen und monetären Ressourcen verbunden ist. Die Sorge einiger Akteur:innen ist zudem, dass die umfassenden und teilweise nur unzureichend aufeinander abgestimmten Berichtspflichten die kurzfristige Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen könnten.

In der aktuellen Zeit schwacher Konjunktur wird die Sinnhaftigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung grundsätzlich infrage gestellt – auch von Vertreter:innen der Ampel-Parteien SPD, FDP und Grünen.⁸ Diese Forderungen könnten grundlegende Änderungen der CSRD, der CS3D und der EU-Taxonomie auf EU-Ebene nach sich ziehen (s. Kapitel 12– Regelwerke, die in den vergangenen Jahren mühsam in zahlreichen Runden und Multi-Stakeholder-Prozessen ausgehandelt wurden).

⁷ Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer, 2024, [Auswirkungen einer nicht bis zum 31.12.2024 erfolgenden Umsetzung der CSRD in deutsches Recht auf die Pflicht zur ESG-Berichterstattung für 2024 und 2025 und deren Prüfung](#), S. 2–3 (letzter Aufruf: 15. Januar 2025).

⁸ Vgl. Abel, M., 2024, [Das perfekte Chaos – wie die Bundesregierung Unternehmen ins CSRD-Debakel führt](#) (letzter Aufruf: 17. Januar 2025).

Aus Sicht von Germanwatch wird allerdings immer deutlicher, dass sich einige der zentralen Kritikpunkte auf eine spezifisch deutsche Überimplementierung der CSRD zurückführen lassen. Deutsche Unternehmen und Prüfer zeigen oft Zurückhaltung bei der konsequenten Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips, wodurch sich der Berichtsaufwand erhöht.

Germanwatch ist überzeugt: Die Umsetzung der neuen Regeln erfordert in der Anfangsphase Ressourceneinsatz, stellt aber eine Investition in die Zukunft dar. In einigen Jahren wird sich der Aufwand für Nachhaltigkeitsberichterstattung, ähnlich wie bei der finanziellen Berichterstattung, normalisieren. Langfristig kann die CSRD helfen, teure disruptive Veränderungen zu vermeiden, wie etwa Lieferkettenunterbrechungen durch den Klimawandel. Werden die Berichtspflichten jedoch grundlegend ohne die Möglichkeit, in der Einführungsphase Erfahrungen zu sammeln, geändert, steigen die Investitionskosten ohne erkennbaren Nutzen, was Effizienzverluste und ein Vertrauensverlust in die Stabilität der regulatorischen Rahmenbedingungen zur Folge hätte.

Dabei müsste Politik aus Sicht von Germanwatch in Zeiten großer Veränderung Mut machen, positive Wirkungen sichtbar machen und mit einer neuen Fehlerkultur bestehende Anfangsfehler korrigieren. In zahlreichen Unternehmen in Deutschland haben in den vergangenen Monaten Menschen mit viel Engagement und Energie die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der CSRD vorbereitet und damit Nachhaltigkeitsreporting auf ein neues Level gehoben. Es ist schade, dass die laufende Debatte die vielen inspirierenden Einblicke in bereits veränderte Denkweisen und Prozesse in Unternehmen so wenig reflektiert hat. Die verschleppte Umsetzung und die wenig bestärkende Debatte um die CSRD sorgen dagegen für Unsicherheit und Frust bei der Anwendung der Richtlinie.

2.3 Der zweite Sustainable-Finance-Beirat

Wie im Koalitionsvertrag festgehalten, wurde die Bundesregierung auch in der 20. Legislaturperiode von einem unabhängigen Multi-Stakeholder-Gremium im Feld Sustainable Finance beraten. Der zweite Sustainable-Finance-Beirat bestand aus 34 Mitgliedern und ständigen Beobachter:innen aus Finanzwirtschaft, Realwirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft. Diese wurden vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ausgewählt.

Den Vorsitz des „Sustainable-Finance-Beirats 2.0“ haben Silke Stremlau und Christian Heller übernommen. Der Beirat konzentriert sich auf die Weiterentwicklung und Umsetzung der Deutschen Sustainable-Finance-Strategie sowie auf Beratung zu Berichtspflichten und Transformationsfinanzierung in Deutschland. Vor allem die Weiterentwicklung einer Sustainable-Finance-Strategie wurde von den beteiligten Ressorts allerdings nicht vorangetrieben, sodass es dem Beirat und den inhaltlich guten Veröffentlichungen an einer Kontextualisierung mangelte. Die Arbeit erfolgte in Arbeitsgruppen, die sich immer wieder an die aktuellen Bedarfe und Entwicklungen angepasst haben. Der Beirat teilte sich in drei Themencluster auf:⁹

⁹ Vgl. Sustainable Finance Beirat, 2024, [Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung: Übersicht Themencluster](#) (letzter Aufruf: 15. Januar 2025).

Themencluster Transformationsfinanzierung: AG Förder- und Kreditinstrumente, AG Kapitalmarkt, AG Transitionspläne

Themencluster Sustainable Finance Regulierung: AG Biodiversität, AG Regulierungskohärenz, AG Sustainability Accounting

Themencluster Internationales Engagement: AG Internationales/Entwicklungsfinanzierung, AG Charlemagne (deutsch-französische Kooperation in Europa)

Der Beirat veröffentlichte im Juni 2024 ein „Zukunftsbild eines nachhaltigen Finanzsystems 2034“ sowie unter dem Titel „Funding our Tomorrow. Wie privates Kapital für Deutschlands Transformation den Unterschied macht“ im November 2024 ein Kompendium des Gremiums für die 20. Legislaturperiode, das dreizehn zentrale Forderungen enthält:

- Kohärenz zwischen SFDR und anderen EU-Sustainable-Finance-Regulierungen, Einführung einheitlicher Nachhaltigkeitsinformationen für Fonds.
- Anpassung der EU-Taxonomie, Berechnung der Green Asset Ratio (GAR) und Entwicklung eines Rahmenwerks für soziale Investitionen.
- Nachhaltigkeitspräferenzen für Privatkund:innen, Einführung einer ESG-Skala für Finanzprodukte.
- Vereinfachung der Berichterstattung durch Aggregation von Datenpunkten zu ESRS und Definition weniger steuerungsrelevanter Kennzahlen.
- International standardisierte ESG-Daten, insbesondere bei Biodiversität, Risikoprüfung und Transitionsplänen.
- Einheitliche Nachhaltigkeitsstandards für Kredit- und Fördermittelvergabe auf Bundesebene.
- Konsolidierung von Förderinstrumenten mit Fokus auf Nachhaltigkeit, Resilienz, Transformation und Digitalisierung.
- Geförderte Klimasparrangebote für Privatanleger:innen.
- Deutscher Transformationsfonds, steuerlich gefördert, zur Beteiligung von Privatanleger:innen.
- Allgemeine nachhaltige Anlagegrundsätze für öffentliche Kapitalanlagen und verstärkter Einsatz von Umsetzungsinstrumenten.
- Fortführung der praxisorientierten Beratung der Bundesregierung durch den SFB.
- Weiterführung des Dialogs zwischen deutschen und europäischen Akteuren.
- Einrichtung einer „Finance Facility against Climate Change“, um privates Kapital für Emissionsreduktionen in Niedrigeinkommensländern zu mobilisieren.¹⁰

Ob auch in der weiteren Legislaturperiode ein Sustainable-Finance-Beirat eingesetzt wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar und obliegt nun der kommenden Bundesregierung.

¹⁰ Vgl. Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung, 2024, Funding our tomorrow: Wie privates Kapital für Deutschlands Transformation den Unterschied macht, S. 8-10 (letzter Aufruf: 15. Januar 2025).

3 Sustainable Finance in der EU

Die Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens durch alle EU-Staaten bildete die Basis für das Engagement der EU im Bereich Sustainable Finance. Weitere wichtige Meilensteine waren der European Green Deal im Jahr 2019, der die Richtung für eine klimaneutrale Wirtschaft bis 2050 weist, und das „Fit-for-55“-Paket, das eine Emissionsreduzierung von 55 % bis 2030 im Vergleich zu 1990 anstrebt.

Im Jahr 2021 stellte die EU eine neue Sustainable-Finance-Strategie vor, die darauf abzielt, den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft weiter voranzutreiben. Diese Strategie ist eng mit den Zielen des Green Deal verknüpft und berücksichtigt auch die wirtschaftlichen Herausforderungen infolge der Covid-19-Pandemie. Sie baut auf Empfehlungen der Plattform on Sustainable Finance auf, die seit Oktober 2021 die EU-Kommission berät.

Auf Basis dieser politischen Rahmenwerke wurden in den letzten Jahren zentrale Sustainable-Finance-Maßnahmen entwickelt. Dazu gehören die EU-Taxonomie, der EU-Green-Bond-Standard, die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) und die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie, im Bereich der Sorgfaltspflichten, das europäische Lieferkettengesetz CSDDD. Diese Vorgaben befinden sich in Teilen in der Umsetzungsphase (CSRD, Taxonomie, CSDDD etc.) oder in der letzten Phase ihrer Erarbeitung (SFDR). Abbildung 2 erläutert die Interaktion der einzelnen Regularien. Neu ist, dass im Jahr 2025 noch mal grundlegende Änderungen an diesen Regularierungen vorgenommen werden – im Rahmen einer sogenannten Omnibus-Regulierung.¹¹

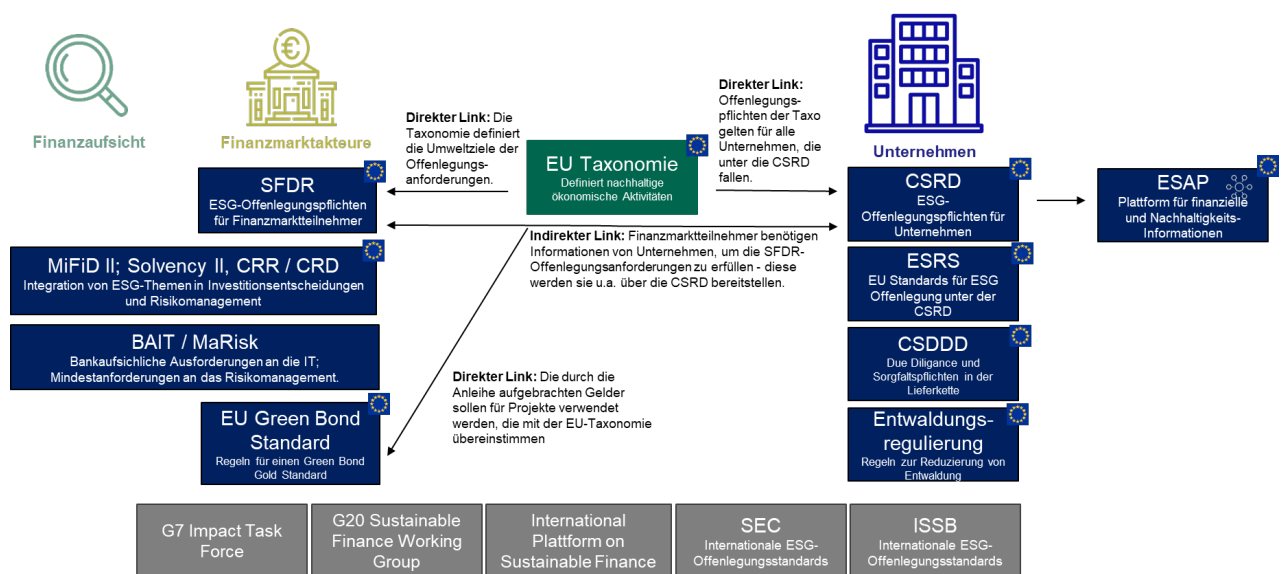


Abbildung 1: Interaktion verschiedener Sustainable-Finance-Instrumente. Quelle: Eigene Darstellung.

¹¹ Eine Omnibus-Regulierung auf EU-Ebene ist eine umfassende Gesetzesinitiative, die mehrere bestehende Richtlinien gleichzeitig ändert oder aktualisiert.

3.1 Die Omnibus Initiative

Auch wenn verschiedene regulatorische Vorhaben wie die Taxonomie oder die CSRD erst in der Phase der Implementierung und Umsetzung in den Mitgliedstaaten stecken, hat Ursula von der Leyen am 8. November 2024 angekündigt, dass die bestehenden EU-Richtlinien CSRD, CSDDD und die EU-Taxonomie in einem „Omnibus“-Gesetzespaket zusammen überarbeitet werden sollen. Damit sind drei zentrale Regulierungen des Green Deals vom Omnibus betroffen. Von der Leyen kündigte dies im Rahmen der Budapester Erklärung zum „Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit“¹² an. Die Kommissionspräsidentin kritisierte, dass Datenpunkte der Nachhaltigkeitsregulatorik teilweise redundant und überlappend seien. Dem möchte die Kommission mit der Reduzierung und Bündelung der Berichtspflichten durch das Omnibusverfahren entgegenwirken. Die Inhalte der Richtlinien und Verordnungen sollen jedoch im Kern erhalten bleiben. Genaue Details zu den Änderungen waren zum Veröffentlichungsdatum noch nicht bekannt. Aus Sicht von Germanwatch sind folgende Dinge zentral:

- Gemäß der üblichen Vorgehensweise der Europäischen Kommission sollte eine Überprüfung der Gesetzgebung (einschließlich eines Omnibus) erst nach Abschluss von mindestens zwei Berichtszyklen durchgeführt werden, wenn erste praktische Erfahrungen mit der Regulierung vorliegen. Ein zu früher Prozess im Jahr 2025 wird in vielen Unternehmen für Verwirrung sorgen und potenziell massive Rechtsunsicherheit und Compliance-Risiken verursachen. Dies benachteiligt Unternehmen, die frühzeitig die Umsetzung der Vorgaben vorangetrieben haben, und unterstützt unbeabsichtigt diejenigen, die hinterherhinken, was zu einem "Wettlauf nach unten" führt.
- Im Allgemeinen wird eine Wiedereröffnung der Level-1-Gesetzgebung¹³ nicht dazu beitragen, die Konsistenz zwischen den verschiedenen Unternehmensberichtsgesetzen zu verbessern und eine Vereinfachung zu erreichen, da die detaillierten Offenlegungsanforderungen auf Level 2 konzipiert sind (z. B. die Taxonomie-Kriterien und Offenlegungsvorlagen oder die SFDR PAIs¹⁴). Um die Konsistenz zwischen den relevanten Berichterstattungsanforderungen sicherzustellen, ist es erforderlich, sich stattdessen auf Level 2 zu konzentrieren. Es sollte vermieden werden, Level-1- und Level-2-Gesetze gleichzeitig zu überarbeiten, da dies noch mehr Verwirrung und Risiken der Rechtsunsicherheit für Unternehmen mit sich bringt.

¹² Vgl. Rat der Europäischen Union, 2024, *Erklärung von Budapest zum Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit* (letzter Aufruf: 15. Januar 2025).

¹³ Level 1 bezeichnet die grundlegenden, verbindlichen Gesetze (z. B. Verordnungen oder Richtlinien), die die Hauptziele und Rahmenbedingungen festlegen. Level 2 bezieht sich auf solche Rechtsakte, die Gesetze ergänzen oder ihre adäquate Umsetzung gewährleisten sollen. Im EU-Recht gibt es hier zwei Arten von Rechtsakten: die delegierten Rechtsakte, mit denen nicht-essentielle Teile angepasst oder ergänzt werden können. Und Durchführungsrechtsakte, die erlassen werden, um in der praktischen Umsetzung einheitliche Bedingungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

¹⁴ PAIs steht für Principal Adverse Impacts (zu Deutsch: „Hauptnegative Auswirkungen“). Im Kontext der nachhaltigen Finanzregulierung, wie z. B. der SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation), bezieht sich der Begriff auf die negativen Auswirkungen, die Investitionen auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) haben können.

3.2 Die EU-Taxonomie

Eines der zentralen Elemente der EU-Sustainable-Finance-Strategie ist die EU-Taxonomie für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Sie ist ein Klassifizierungssystem mit festgelegten Prüfkriterien für ökologisch nachhaltige Aktivitäten, das sechs Hauptumweltziele definiert. Eine Investition gilt im Rahmen der Taxonomie als nachhaltig, wenn sie einen Beitrag zu einem der sechs definierten Umweltziele leistet und kein anderes Umweltziel erheblich beeinträchtigt (Prinzip des „Do No Significant harm“).

Dieses System soll es Finanzmarkt- und Wirtschaftsakteuren erleichtern, nachhaltige Investitionen einheitlich und eindeutig zu bestimmen und so Greenwashing verhindern. Eine erhöhte Nachfrage nach taxonomiekompatiblen Finanzprodukten soll zusätzliches Finanzvolumen in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und Projekte lenken und so den enormen Finanzierungsbedarf für den wirtschaftlichen Umbau zur Nachhaltigkeit sicherstellen.¹⁵

Im Oktober 2022 reichte Österreich eine Klage gegen die EU-Taxonomie beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) ein, die sich gegen die Einstufung von Atomkraft und fossilem Gas als „ökologisch nachhaltig“ richtet. Mehrere Umweltorganisationen, darunter Greenpeace, haben ebenfalls Klagen gegen die Einstufung von Gas und Atomkraft als klimafreundlich eingereicht.¹⁶ Die mündliche Verhandlung zur österreichischen Klage begann am 21. Oktober 2024.

Die EU-Taxonomie befindet sich, seit sie am 1. Januar 2022 schrittweise in Kraft getreten ist, im Prozess der Erweiterung (s. Abbildung 3). Mit der Ergänzung von neuen Kriterien und Wirtschaftsaktivitäten geht die EU-Taxonomie in eine neue Phase der Implementierung. Am 21. November 2023 veröffentlichte die EU-Kommission zwei neue delegierte Rechtsakte zur Taxonomie. Der erste Akt betrifft die technischen Kriterien für vier weitere Umweltziele: „Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“, „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Verminderung von Umweltverschmutzung“ sowie „Schutz der Biodiversität“. Dieser ergänzt die Taxonomie um 35 neue Aktivitäten in verschiedenen Sektoren. Der zweite Akt, der Klima-Delegierte Rechtsakt, passt bestehende Kriterien für die Klimaziele an und ergänzt diese um neue wirtschaftliche Aktivitäten. Beide Verordnungen gelten ab der Berichterstattung 2024. So müssen große nicht-finanzielle Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 über diese vier nicht-klimatischen Ziele Bericht erstatten. Ebenso werden große börsennotierte und nicht-börsenorientierte Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dazu verpflichtet, über taxonomiefähige und -angepasste Wirtschaftsaktivitäten berichten. Die Berichte werden allerdings erst 2026 fällig.

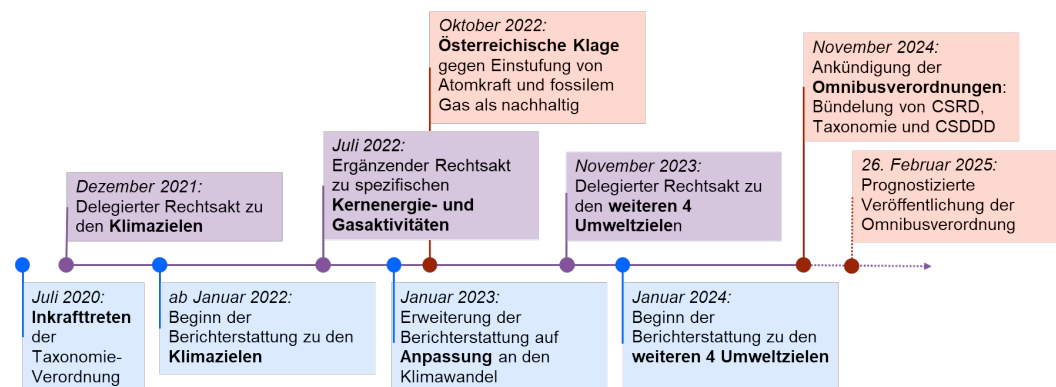


Abbildung 2: Schritte der Umsetzung der EU Taxonomie. Quelle: Eigene Darstellung.

¹⁵ Vgl. Europäische Kommission, 2024, [EU taxonomy for sustainable activities](#) (letzter Aufruf: 17. Januar 2025).

¹⁶ Vgl. Climate Case Chart, 2024, [Austria v. European Commission](#) (letzter Aufruf: 15. Januar 2025).

Es gibt zahlreiche Diskussionen über die Anwendung der Taxonomie und zu den Problemen und Lösungen. Eine davon ist die Debatte rund um die Green Asset Ratio (s. [Papier des Sustainable Finance Beirates zur Green Asset Ratio](#)).

Aus Sicht von Germanwatch sollte man das Instrument nicht über-, aber auch nicht unterbewerten. Die Taxonomie alleine wird nicht zur Umlenkung von Finanzströmen im großen Stil führen, kann aber einen Teil dazu beitragen. Aus den Taxonomiequoten verschiedener Stakeholder kann man sehr wohl sinnvolle Rückschlüsse ziehen.

Dabei ist die Beziehung zwischen taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Aktivitäten von zentraler Bedeutung für die Bewertung der Nachhaltigkeit eines Unternehmens. Ein Unternehmen mit geringfügiger Präsenz in taxonomiefähigen Sektoren kann nachhaltiger agieren als eines, das stark in solchen Sektoren vertreten ist, aber nur einen kleinen Anteil an taxonomiekonformen Aktivitäten vorweisen kann. Ein niedriger Prozentsatz an Umsatz aus taxonomiekonformen Aktivitäten bei gleichzeitig hohem Anteil an Umsatz aus taxonomiefähigen Aktivitäten deutet darauf hin, dass das Unternehmen in emissionsintensiven Bereichen tätig ist, ohne diese im Sinne der Taxonomie nachhaltig zu gestalten.

Im Gegensatz dazu signalisiert ein hoher Anteil taxonomiekonformer Aktivitäten bei einem großen Anteil taxonomiefähiger Aktivitäten, dass ein Unternehmen bereits bedeutende Schritte in Richtung einer ökologisch nachhaltigeren Produktion unternommen hat. Zusätzlich zu den Umsatzzahlen veröffentlichen Unternehmen auch ihre Investitionsausgaben (CapEx) für taxonomiekonforme Aktivitäten. Diese Kennzahl gibt Aufschluss darüber, ob und in welchem Umfang das Unternehmen in eine nachhaltige Transformation investiert und sich somit in einer Übergangsphase (Transition) befindet. Insbesondere für Vergleiche innerhalb von Sektoren erscheint dies sinnvoll.

3.3 Die CSRD-Berichterstattungspflichten

Neben der EU-Taxonomie stellen auch Offenlegungsvorschriften für Unternehmen einen weiteren wesentlichen Teil des Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums der EU dar. Die seit Januar 2023 geltende CSRD ersetzt die Non-Financial Reporting Directive (NFRD), um die mangelnde Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit von Berichtsstandards zu beheben und den Umfang sowie die Details der Berichterstattung zu verbessern. Diese Schwächen erschwerten es dem Finanzmarkt in der Vergangenheit, die Risiken und Chancen vergleichbar zu bewerten. Sie waren ein wesentlicher Grund für die Belastung der Unternehmen beim Erstellen von Abschlüssen und stellten Investoren vor große Herausforderungen.

Die neue CSRD führt erstmals verbindliche und einheitliche Standards für Nachhaltigkeitsberichte ein. Durch die verpflichtende Offenlegung standardisierter Nachhaltigkeitsdaten fördert sie die systematische Steuerung von Risiken und Chancen und ermöglicht Finanzmarktakteuren, Nachhaltigkeitsaspekte besser zu berücksichtigen. Damit soll die CSRD Transparenz erhöhen, nachhaltige unternehmerische Aktivitäten stärken und die Transformation zur Klimaneutralität unterstützen.

Im November 2022 stimmten das EU-Parlament und der Europäische Rat der CSRD-Richtlinie zu. Seit dem 5. Januar 2023 ist die Richtlinie offiziell auf EU-Ebene in Kraft. Die EU-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die neuen Vorschriften bis zum 06. Juli 2024 in nationa-

les Recht umsetzen. Bis Ende 2024 hatten dies 17 von 27 Staaten abgeschlossen¹⁷. Deutschland befindet sich nicht darunter, weshalb die Kommission am 16. September 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet hat.¹⁸

Die ersten verpflichtenden Berichte gemäß der CSRD werden Anfang 2025 veröffentlicht, allerdings ausschließlich von großen börsennotierten Unternehmen. Die Umsetzung der CSRD erfolgt schrittweise (s. Abbildung 4).

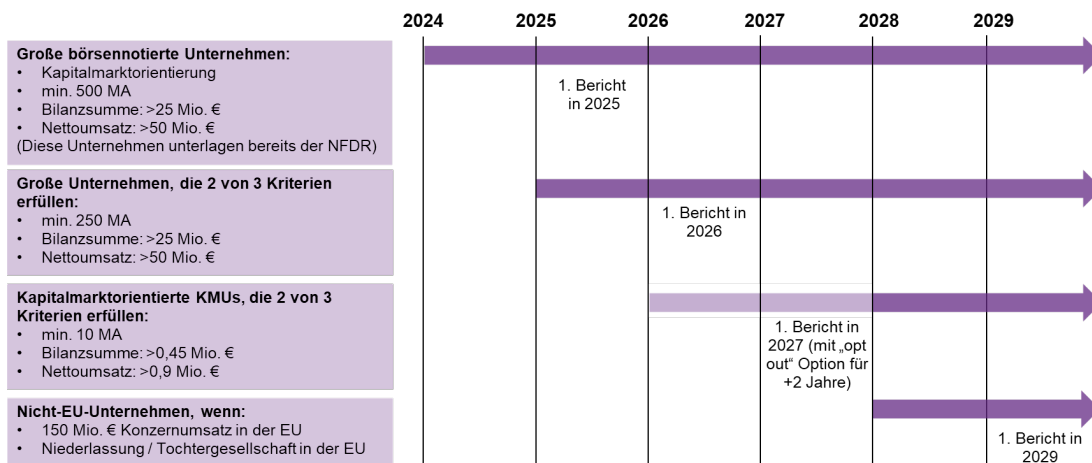


Abbildung 3: Schrittweise Erweiterung des Anwendungsbereichs der CSRD. Quelle: Eigene Darstellung verändert nach MJR GmbH.

Die CSRD führt verbindliche Berichtsstandards ein, die sogenannten European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Die EU-Kommission hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) mit der Entwicklung dieser Standards beauftragt. Die ersten, sektorübergreifenden Standards (Set 1) wurden Ende November 2022 an die EU-Kommission übergeben und im Juli 2023 als Delegierter Rechtsakt veröffentlicht. Sie enthalten formale und inhaltliche Anforderungen an Offenlegungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance, die für Unternehmen aller Sektoren gelten.¹⁹

Zusätzlich werden schrittweise sektorspezifische Standards (Set 2) entwickelt, die Nachhaltigkeitsaspekte abdecken, die für einzelne Branchen besonders relevant sind. Ursprünglich war die Veröffentlichung dieser Standards für den 30. Juni 2024 geplant. Die EU-Kommission hat diesen Termin allerdings um zwei Jahre verschoben, um mehr Zeit für die Ausarbeitung effektiver Standards und deren Umsetzung zu geben.²⁰

Um festzulegen, über welche Nachhaltigkeitsaspekte Unternehmen im Rahmen der CSRD berichten müssen, wurde außerdem das Prinzip der doppelten Materialität – auch doppelte Wesentlichkeit genannt – eingeführt. Berichtspflichtige Unternehmen müssen bei der

¹⁷Vgl. EUR-Lex, 2025, [National transposition measures communicated by the Member States concerning: Richtlinie \(EU\) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen](#) (letzter Aufruf: 03. Januar 2025).

¹⁸Vgl. Europäische Kommission, 2024, [EU-Kommission eröffnet zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland](#) (letzter Aufruf: 17. Januar 2025).

¹⁹Vgl. Europäische Kommission, 2023, [Erste europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung](#) (letzter Aufruf: 18. Januar 2025).

²⁰Vgl. Rat der Europäischen Union, 2024, [Rat und Parlament kommen überein, die Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Sektoren und Unternehmen aus Drittländern um zwei Jahre zu verschieben](#) (letzter Aufruf: 15. Januar 2025).

Bewertung der Wesentlichkeit eines ESG-Aspekts zwei Perspektiven einnehmen. Sie müssen untersuchen, welche Auswirkungen das Unternehmen auf Umwelt und Gesellschaft hat (Inside-out) und welche finanziellen Auswirkungen Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen haben (Outside-in). Erweist sich ein ESG-Aspekt aus einer der beiden Dimensionen als wesentlich, muss nach den Vorgaben im entsprechenden themenspezifischen Standard darüber berichtet werden.

Im Januar 2024 wurden von der EFRAG zudem Entwürfe für reduzierte Standards für kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ESRS LSME) und freiwillig berichtende KMU (ESRS VSME) veröffentlicht, zu denen eine Konsultation Anfang 2024 stattfand. Beide Standards müssen noch als Delegierte Rechtsakte verabschiedet werden.²¹

3.4 Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)

Die 2022 eingeführte Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) verpflichtet Finanzmarktteilnehmer:innen sowie Finanzberater:innen, sowohl auf Unternehmens- als auch auf Produktebene bestimmte nachhaltigkeitsbezogene Informationen offenzulegen.²² Dies betrifft insbesondere Angaben auf Websites, in vorvertraglichen Dokumenten und in regelmäßigen Berichten.

Finanzmarktteilnehmende müssen für jedes Finanzprodukt angeben, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Wenn ein Produkt ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt oder nachhaltige Investitionen anstrebt, kommen weitere Offenlegungspflichten hinzu. Anbieter solcher Produkte müssen in ihren Berichten die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele darstellen und die entsprechenden Informationen auf ihrer Website aktuell halten.

Ein weiterer zentraler Bestandteil ist das PAI-Statement (Principals Adverse Impacts Statement). Finanzmarktteilnehmende müssen auf ihrer Website angeben, ob sie die nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Die Verordnung verfolgt zwei Hauptziele:

- Anleger:innen vor irreführenden oder geschönten Nachhaltigkeitsangaben zu Anlageprodukten zu schützen.
- Klare Standards dafür zu schaffen, wie Nachhaltigkeitsaspekte beim Vertrieb von Geldanlagen thematisiert werden sollen.

Trotz der umfassenden Regelungen gibt es weiterhin unterschiedliche Interpretationen darüber, was unter einer „nachhaltigen Investition“ zu verstehen ist. Eine Herausforderung besteht außerdem darin, die komplexen Nachhaltigkeitskriterien verständlich an Anleger:innen zu vermitteln, damit diese fundierte Entscheidungen treffen können. Vor allem Privatanleger:innen haben oft Schwierigkeiten, nachhaltige Anlageentscheidungen zu treffen, da es an einer einheitlichen und leicht verständlichen Definition von nachhaltigen Anlageprodukten mangelt.

²¹ Vgl. EFRAG, 2024, [Due Process Procedures for Financial Reporting 2024 Consultation](#) (letzter Aufruf: 17. Januar 2025).

²² Vgl. Bafin, 2024, [EU-Offenlegungsverordnung](#) (letzter Aufruf: 15. Januar 2025).

Aus Sicht von Germanwatch sind deshalb für eine wirksame Umsetzung der SFDR weitere Konkretisierungen der Vorgaben nötig. Aktuell befindet sich die SFDR in einem Revisionsprozess. Dabei sollten bestehende Definitionen und Rahmenwerke wie die EU-Benchmark-Verordnung zur Definition ökologischer und sozialer Ausschlüsse sowie die EU-Taxonomie für die Definition von Umweltzielen und für die Festlegung von Kriterien für soziale Mindeststandards genutzt werden. Für Beratungsgespräche mit Kund:innen müssen pragmatische Lösungen gefunden werden, damit diese Kriterien möglichst verständlich vermittelt werden können und in der Breite Akzeptanz finden.

3.5 Die Regulierung nachhaltiger Finanzprodukte: MiFID II und ESMA-Leitlinien

Die SFDR wird ergänzt durch weitere Vorgaben zur Kennzeichnung nachhaltiger Finanzprodukte: MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive II) ist eine EU-Finanzmarkttrichtlinie, die Handel mit Finanzinstrumenten in der EU reguliert. Seit 2022 umfasst MiFID II auch die verpflichtende Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen bei der Anlageberatung und der Versicherungsvermittlung. So soll sichergestellt werden, dass Anlageentscheidungen mit den individuellen Nachhaltigkeitszielen der Anleger:innen übereinstimmen.²³

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat zudem Leitlinien für die Verwendung nachhaltigkeitsbezogener Begriffe in Fondsnamen veröffentlicht. Diese Leitlinien traten am 21. November 2024 für neue Fonds in Kraft und gelten ab dem 21. Mai 2025 auch für bestehende Fonds. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat angekündigt, diese Leitlinien uneingeschränkt anzuwenden und ihre bisherige Verwaltungspraxis entsprechend anzupassen.

Gemäß den ESMA-Leitlinien müssen Fonds, die Begriffe wie „Umwelt“ oder „Soziales“ im Namen führen, mindestens 80 % ihres Vermögens in entsprechende nachhaltige Anlagen investieren. Dies muss in Einklang mit der SFDR berichtet werden. Zudem sind in diesem Kontext bestimmte Ausschlusskriterien zu beachten, beispielsweise Investitionen in Unternehmen, die hauptsächlich im Abbau von Braun- oder Steinkohle tätig sind.²⁴

In der Praxis führen die Vorgaben zwar dazu, dass Nachhaltigkeitsaspekte in Verkaufsgesprächen thematisiert werden, ihre Komplexität sorgt jedoch oft für Verwirrung bei Anleger:innen. Eine standardisierte ESG-Skala könnte hier Abhilfe schaffen. Germanwatch sieht außerdem die Notwendigkeit einer stärkeren Harmonisierung der Regulierung nachhaltiger Finanzprodukte auf EU-Ebene, da unterschiedliche Standards die Orientierung erschweren und Entscheidungen für nachhaltige Produkte behindern können.

3.6 Der Europäische Green-Bond-Standard

Green Bonds sind im allgemeinen Anleihen, deren Erlöse zweckgebunden zur Finanzierung umweltfreundlicher Aktivitäten verwendet werden. Sie sind daher eine zentrale Maßnahme zur Förderung grüner Technologien und nachhaltiger Investitionsprojekte.

²³ Vgl. Bafin, 2022, [Nachhaltigkeit: Präferenzen der Kundinnen und Kunden beachten](#) (letzter Aufruf: 23. Januar 2025).

²⁴ Vgl. Bafin, 2024, [Aufsichtsmitteilung: ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen](#) (letzter Aufruf: 23. Januar 2025).

Ein entscheidendes Merkmal von Green Bonds ist die Transparenz: Es muss überprüfbar und eindeutig nachgewiesen werden, dass die eingesammelten Mittel tatsächlich in grüne Zwecke fließen. Um diese Zweckbindung sicherzustellen, sind Standards erforderlich, die definieren, wann eine Anleihe als Green Bond gilt. Hierzu zählen beispielsweise die Green Bond Principles der International Capital Market Association (ICMA) oder die Climate Bond Standards der Climate Bond Initiative (CBI), die jeweils unterschiedliche Kriterien vorschreiben.

Seit dem 21. Dezember 2024 gilt zudem der European Green Bond Standard (EGBS), ein europäischer Standard, der von der EU-Kommission als „Gold Standard“ für Green Bonds bezeichnet wird. Im Vergleich zu bestehenden Standards stellt der EGBS strengere Nachhaltigkeitsanforderungen:

1. Mindestinvestition in taxonomiekonforme Aktivitäten: Mindestens 85 % der durch einen EGB aufgenommenen Mittel müssen in Aktivitäten investiert werden, die den Kriterien der EU-Taxonomie entsprechen. Dabei gilt auch das „Do No Significant Harm“-Prinzip, wonach keine erheblichen Schäden an Umweltzielen verursacht werden dürfen.
2. Informations- und Berichtspflichten: Emittenten von EGBs müssen offenlegen, wie die Erlöse zur übergeordneten Dekarbonisierungsstrategie des Unternehmens beitragen.
3. Prospektpflicht: Vor der Emission eines EGBs ist ein Prospekt zu veröffentlichen, das den Vorgaben der EU-Prospektverordnung entspricht.
4. Zertifizierung: EGBs müssen von einer von der European Securities and Markets Authority (ESMA) autorisierten und beaufsichtigten Prüfstelle zertifiziert werden.

Da EGBs erst seit kurzer Zeit auf dem Markt sind, bleibt abzuwarten, ob sie sich angesichts der strengeren Anforderungen gegenüber etablierten Standards wie den Green Bond Principles oder den Climate Bond Standards durchsetzen werden. Dennoch dürften EGBs insbesondere für Emittenten interessant sein, die große Volumina in relativ einfache, grüne Projekte investieren möchten – beispielsweise in den Bereichen erneuerbare Energien, Elektromobilität oder energieeffiziente Gebäudesanierung. Solche Projekte können unter dem EGBS vergleichsweise einfach als „nachhaltig“ ausgewiesen werden.

3.7 Vorgaben für Transitionspläne

Transitionspläne, auch als Transformationspläne bezeichnet, sind ein wichtiges Managementinstrument für Unternehmen. Sie legen dar, wie ein Unternehmen beabsichtigt, sein Geschäftsmodell entlang der gesamten Wertschöpfungskette so anzupassen, dass es mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens vereinbar wird. Ein zentraler Bestandteil von Transitionsplänen sind Dekarbonisierungsstrategien, die aufzeigen, wie ein Unternehmen seine Emissionen reduzieren möchte.

Dabei werden typischerweise kurz- (ca. 3-5 Jahre), mittel- (ca. 10 Jahre) und langfristige (über 10 Jahre) Zwischenziele definiert. Sowohl die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) als auch die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) enthalten Anforderungen zur Erstellung von Transitionsplänen. Im Rahmen der CSRD dienen diese Pläne dazu, offenzulegen, wie Unternehmen ihr Geschäftsmodell auf eine 1,5-Grad-kompatible Struktur umstellen wollen – eine wesentliche Information für Investoren, die auf nachhaltige oder transformationsorientierte Anlagen setzen.

Besonders relevant sind Transitionspläne für Unternehmen, deren Geschäftsmodell derzeit noch nicht mit den Zielen des Pariser Abkommens übereinstimmt, die jedoch eine Transformation hin zu einem nachhaltigen Geschäftsmodell anstreben und dafür Finanzierung benötigen. In solchen Fällen können Transitionspläne als Nachweis für ernsthafte Transformationsbemühungen dienen.

Transitionspläne schließen eine wichtige Lücke im Rahmenwerk des Sustainable Finance: Sie liefern spezifische Informationen zu Transformationsprojekten, die entscheidend sind, um nicht nur Investitionen in bereits grüne Anlagen, sondern auch in Transformationsprojekte zu fördern. Im Gegensatz zur CSRD, die (abhängig von der Materialitätsanalyse) lediglich die Offenlegung eines vorhandenen Transitionsplans verlangt, geht die CSDDD weiter: Unternehmen sind hier verpflichtet, ihre Transitionspläne auch tatsächlich umzusetzen. Damit sind Transitionspläne in der CSDDD nicht nur ein strategisches Planungsinstrument, sondern eine verbindliche Vorgabe zur Anpassung der Unternehmensaktivitäten. Transitionspläne stellen eine wertvolle Ergänzung zu den Kennzahlen dar, die Unternehmen im Rahmen der EU-Taxonomie offenlegen, da sie detaillierte Informationen zu Transformationsbemühungen liefern, welche die EU-Taxonomie nur begrenzt abbilden kann. Es bleibt abzuwarten, wie die geplante Omnibus-Verordnung die Anforderungen und Regelungen zu Transitionsplänen in der CSRD und CSDDD beeinflussen wird.

3.8 Die EU-Lieferkettenrichtlinie

Die EU-Lieferkettenrichtlinie, auch bekannt als Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) legt Sorgfaltspflichten für Unternehmen fest. Die CSDDD wurde im Juli 2024 beschlossen. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen. Betroffene Unternehmen müssen ab 2027 den Anforderungen der Richtlinie entsprechen.

Die Einführung der CSDDD erfolgt stufenweise:

- Ab 2027 gilt sie für sehr große Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem Umsatz von über 1,5 Milliarden Euro.
- Ab 2028 müssen Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten und 900 Millionen Euro Umsatz die Anforderungen erfüllen.
- Ab 2029 sind schließlich Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz von 450 Millionen Euro betroffen.

Im Jahr 2029 werden etwa 5.400 Unternehmen in Europa unter die CSDDD fallen, davon etwa 1.500 in Deutschland.²⁵ Die Richtlinie richtet sich somit primär an die größten, global tätigen Unternehmen und nicht an kleine Unternehmen oder den Mittelstand. Indirekt wird sich die Richtlinie auch für bestimmte Zulieferunternehmen in der Lieferkette auswirken - allerdings enthält die CSDDD strikte Beschränkungen für die Weitergabe von Informationsanfragen und Pflichten in der Lieferkette, insbesondere im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Trotz ihrer maßgeblichen Rolle bei der Finanzierung von aus Umwelt- und Menschenrechtssicht bedenklichen Aktivitäten in ihrer nachgelagerten Wertschöpfungskette wurden

²⁵ Vgl. Wirtschaftsprüferkammer, 2024, Europäische Union: [Kompromiss zur europäischen Lieferketten-Richtlinie CSDDD](#) (letzter Aufruf: 15. Januar 2025).

Finanzakteure explizit vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Da sich freiwillige Ansätze in diesem Bereich als unzureichend erwiesen haben, setzt sich Germanwatch für eine zukünftige Einbeziehung des Finanzsektors ein. Verbindliche Sorgfaltspflichten für Finanzakteure würden für faire Wettbewerbsbedingungen und Kohärenz mit anderen EU-Richtlinien sorgen sowie die notwendige Verlagerung von Investitionen in nachhaltige Projekte fördern.²⁶

Eine bemerkenswerte Neuerung der CSDDD ist die Einführung einer zivilrechtlichen Haftung. Unternehmen können bei Verstößen, etwa bei Menschenrechtsverletzungen entlang der Lieferkette, haftbar gemacht werden, wenn sie diese selbst mitverursacht haben. Als Teil der Förderung menschenrechtskonformer und fairer Wertschöpfungsketten führt die CSDDD auch ein besseres Monitoring sowie ex-ante Risikoanalysen ein. Dies kann Unternehmen helfen, Risiken in der Lieferkette frühzeitig zu erkennen und die Resilienz ihres Geschäftsmodells zu stärken.

Das von EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen angekündigte Omnibus-Verfahren könnte auch die CSDDD betreffen.²⁷ Paradoxerweise wird die CSDDD in die Überlegungen zur Anpassung von bestehenden Richtlinien einbezogen, obwohl ihr Fokus nicht auf Berichtspflichten liegt – dem zentralen Ziel des Omnibus-Verfahrens –, sondern vielmehr auf der Umsetzung von Sorgfaltspflichten und der Anpassung unternehmerischer Geschäftspraktiken.

4 Sustainable Finance weltweit

Weltweit haben die Regulierungen und Politikmaßnahmen im Feld Sustainable Finance, aber auch die Nachfrage an nachhaltigen Formen der Anlagemöglichkeiten zugenommen, auch wenn sich die Transformationsstrategien verschiedener Länder und ihr Fortschritt in der Transformation unterscheiden. Während Europa ESG als integralen Bestandteil einer nachhaltigen Wirtschaftsförderung vorantreibt, formiert sich insbesondere in den USA eine wachsende Anti-ESG-Bewegung, die nicht nur die Prinzipien von ESG ablehnt, sondern auch aktiv gegen deren Umsetzung vorgeht.²⁸ Dieses Kapitel gibt einen Überblick über einige globale Trends und Entwicklungen.

4.1 Berichts- und Offenlegungspflichten weltweit

Dieser Abschnitt skizziert die Entwicklungen zu Berichts- und Offenlegungspflichten in vier Schwellen- und Industrieländern, die für die Erreichung der Klimaziele zentral sind: Brasilien, China, Indien und die USA.

Brasilien schreibt seit 2023 eine Offenlegungspflicht für börsennotierte Unternehmen, Verbriefungsgesellschaften und Investmentfonds vor. Ab 2024 können Unternehmen freiwillig nach den CBPS-Standards berichten, die vom Comitê Brasileiro de Pronunciamentos de

²⁶ Vgl. Bergius, S., 2024, [EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie CSDDD verabschiedet](#) (letzter Aufruf: 17. Januar 2025).

²⁷ Vgl. Corporate Disclosures, 2025, [Von der Leyen sets sights on omnibus regulation for CSRD, CSDDD and EU Taxonomy](#), S. 1 (letzter Aufruf: 17. Januar 2025)

²⁸ Vgl. ESG Voices, 2025, [Anti-ESG Movement: Voices Challenging ESG Investing](#), S. 1 (letzter Aufruf: 17. Januar 2025).

Sustentabilidade (CBPS) entwickelt wurden. Die CBPS-Standards orientieren sich an den Standards IFRS S1 und IFRS S2 des International Sustainability Standards Board (ISSB), die finanzielle Materialität betonen. Dieser Ansatz ist weniger ambitioniert als die doppelte Materialität der EU.²⁹

China hat 2024 eine Verordnung zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken eingeführt, die ab 2026 für Unternehmen an den Börsen Shanghai, Shenzhen und Peking gilt. Für KMUs an der Pekinger Börse bleibt die Offenlegung freiwillig. Anders als in Brasilien nutzt die chinesische Regelung das Prinzip der doppelten Materialität, was die Berichterstattung umfassender gestaltet. Die Prüfpflicht wird schrittweise ab dem Geschäftsjahr 2024 eingeführt, wobei der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen auf etwa 500 begrenzt ist.

Indien verfügt seit 2021 über das Business Responsibility and Sustainability Reporting (BRSR) Framework. Dieses gilt für die nach Marktkapitalisierung 1.000 größten börsennotierten Unternehmen. Berichtet wird in drei Kategorien: allgemeine Angaben, Management- und Prozessinformationen sowie Performance-Indikatoren.

USA: Im März 2024 führte die SEC die Carbon Disclosure Rules (CDR) ein, die die Offenlegung klimabedingter Finanzrisiken für börsennotierte Unternehmen und Finanzinstitute vorschreiben. Sie fokussieren auf die finanziellen Auswirkungen des Klimawandels und basieren teilweise auf den Task-Force-on-Climate-related-Financial-Disclosures (TCFD)-Empfehlungen. Anders als europäische Standards oder die kalifornischen Climate Disclosure Laws umfassen die CDRs keine doppelte Materialität. Eine Abschaffung der CDRs durch eine konservative US-Regierung könnte das Sustainable-Finance-Ökosystem schwächen und „Greenhushing“ – das gezielte Verbergen grüner Investitionen – fördern.

Parallel dazu formiert sich in den USA eine Anti-ESG-Bewegung, die ESG-Kriterien als Eingriff in die freie Marktwirtschaft kritisiert. In republikanisch regierten Bundesstaaten wie Florida und Texas wurden Gesetze erlassen, um ESG-Investitionen in staatlichen Fonds zu verbieten. Diese Bewegung, unterstützt von fossilen Industrien und konservativen politischen Akteuren, könnte langfristig die Einführung internationaler Nachhaltigkeitsstandards bremsen. Progressive Bundesstaaten wie Kalifornien und New York treiben jedoch ihre eigenen ambitionierten Sustainable-Finance-Programme voran, was zu einer Spaltung der US-Finanzmärkte führen könnte. Ob ESG-Kriterien und Offenlegung in den USA zukünftig noch eine Rolle spielen, ist unklar. Nachhaltigkeit und ESG wird noch mehr zu einem Kampfbegriff werden. Die globale Dynamik wird dadurch wahrscheinlich auch beeinflusst, da der US-Widerstand die internationale Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen verlangsamen könnte und der Finanzstandort USA global besonders großes Gewicht hat.

4.2 Internationale Standards: der ISSB

In den letzten Jahren gab es verschiedene Versuche, internationale Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu entwickeln, um Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen aus verschiedenen Ländern zu schaffen, Unternehmen einen vereinheitlichen Ansatz zu bieten und Investoren datenbasierte Entscheidungen zu ermöglichen. Ein Meilenstein war die Gründung des International Sustainability Standards Boards (ISSB) auf der COP 26 in Glasgow.

²⁹ Vgl. LinkedIn, 2025, [Sustainability Reporting Standards in Different Countries and Regions](#), S. 1 (letzter Aufruf: 16. Januar 2025).

Das ISSB, initiiert von Unternehmen, Finanzinstitutionen und politischen Entscheidungsträgern (u. a. G7, IOSCO, Financial Stability Board), soll freiwillige Nachhaltigkeitsstandards in ein einheitliches Rahmenwerk überführen. Als privatwirtschaftliche Initiative liegt der Fokus auf investorenorientierten Standards und der Verbesserung der Interoperabilität nationaler Regelwerke.

Das ISSB baut auf bestehenden Initiativen wie der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) und dem Climate Disclosure Standards Board (CDSB) auf.³⁰ Zudem hat die IFRS-Stiftung, die hinter dem ISSB steht, eine Kooperation mit der Global Reporting Initiative (GRI) geschlossen, um Arbeitsprogramme abzustimmen. Der Sitz des ISSB in Frankfurt stärkt Deutschlands Rolle im Bereich nachhaltige Finanzen.

Bislang hat das ISSB zwei Standards veröffentlicht: IFRS S1 (Allgemeine Anforderungen an die Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Finanzinformationen) und IFRS S2 (Klimabezogene Angaben), beide 2023. IFRS S1 umfasst das gesamte Spektrum an ESG-Faktoren und deren Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung eines Unternehmens. IFRS S2 verlangt die Offenlegung klimabezogener Risiken und Chancen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf Cashflows, Finanzmittelzugang und Kapitalkosten, sowie Angaben zu Governance-Prozessen zur Überwachung dieser Risiken und Chancen.

4.3 Weltweite Entwicklung von Taxonomien

Viele Länder haben, ähnlich wie die EU, Taxonomien für nachhaltige Aktivitäten entwickelt. Diese unterscheiden sich zwar in Details, wie der Definition taxonomiekonformer Aktivitäten, zeigen jedoch Ähnlichkeiten bei den Nachhaltigkeitsdimensionen, etwa „Climate Change Mitigation“ oder „Circular Economy“.

Ein zentraler Unterschied liegt in der Klassifizierung „grüner“ Aktivitäten. China verwendet statt einer herkömmlichen Taxonomie ein „White List“-System, das alle taxonomiekonformen Aktivitäten auflistet.³¹ Hier wird Kernenergie als grün eingestuft, während Stromerzeugung aus Gas oder Kohle ausgeschlossen bleibt. Gastransporte, Speicheranlagen und Spitzenlastregelungen sind jedoch erlaubt. Kolumbien schließt Atomenergie und Erdgas aus und legt mit einem Grenzwert von 100g CO₂e/kWh für Lebenszyklusemissionen einen deutlich strengeren Standard als die EU fest.

Auch die sektorale Abdeckung variiert. Kolumbiens Taxonomie umfasst acht Sektoren, darunter Energie, Gebäude und Transport, während Indonesiens Taxonomie nur den Energiesektor berücksichtigt.³² Dennoch bleiben in Kolumbien wichtige Bereiche wie Bergbau und Tourismus unberücksichtigt.

Ein weiterer Unterschied liegt in der Methodologie: Während die EU und Kolumbien ein binäres System nutzen, das Aktivitäten als taxonomiekonform oder nicht-konform einstuft, verwenden China und Indonesien ein trinäres System mit den Kategorien „grün“, „transitional“ und „nicht-konform“. Indonesien stuft neue Kohlekraftwerke als „transitional“ ein, was die wissenschaftliche Fundierung der Taxonomie infrage stellt. Gleichzeitig gelten Finanzierungen zur Stilllegung von Kohlekraftwerken als grün.

³⁰ Vgl. IFRS Foundation, 2025, Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), S. 1 (letzter Aufruf: 16. Januar 2025).

³¹ Vgl. IEEFA, 2024, Sustainable Finance in Asia: A Comparative Study of National Taxonomies, S. 1 (letzter Aufruf: 17. Januar 2025).

³² Vgl. Greenomy, 2024, Colombia's Green Taxonomy, S. 1 (letzter Aufruf: 16. Januar 2025).

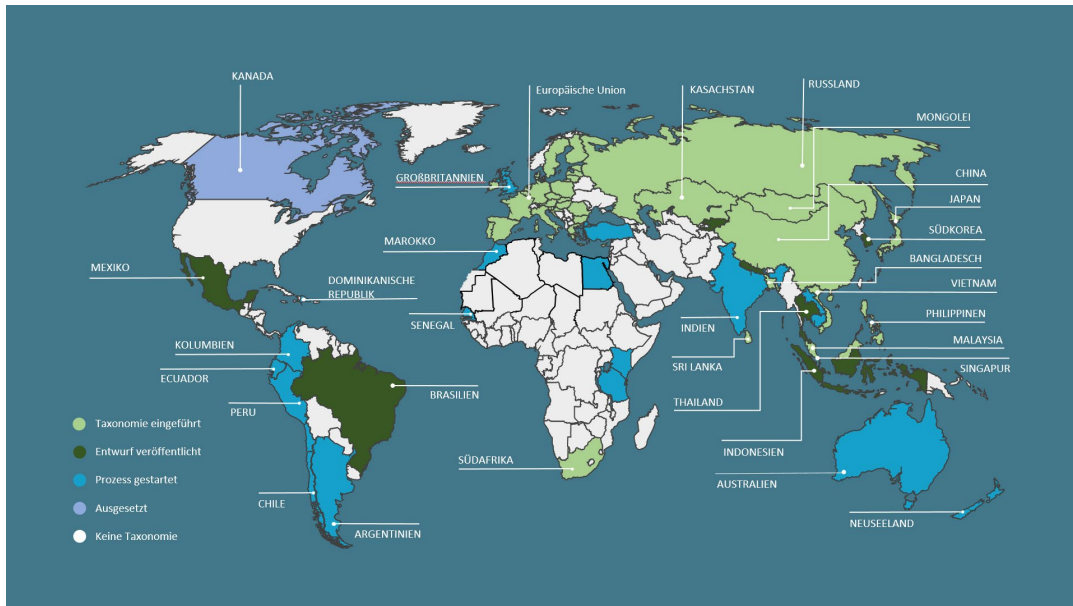


Abbildung 4: Taxonomien weltweit. Quelle: Eigene Darstellung verändert nach DIW Berlin 2024.

4.4 Die Glasgow Financial Alliance for Net Zero (GFANZ)

Weltweit existieren mehrere freiwillige Zusammenschlüsse finanzwirtschaftlicher Akteure, die private Finanzströme in nachhaltige Verwendungen lenken wollen. Der Grundstein hierfür wurde mit Artikel 2.1c des Pariser Klimaabkommens gelegt, der die Angleichung sämtlicher Finanzströme an die Klimaziele fordert. Auf dieser Basis entstand 2021 auf der Klimakonferenz COP 26 in Glasgow die Glasgow Financial Alliance for Net Zero (GFANZ). Dieses Bündnis vereint über 700 globale Finanzinstitute, die zusammen ein Vermögen von 130 Billionen US-Dollar verwalten, und verfolgt das Ziel, Kapital für die Transformation hin zu Netto-Null-Emissionen zu mobilisieren.

Die Schwerpunkte von GFANZ umfassen Transitionspläne, Kapitalmobilisierung und Public-Policy-Strategien. In jüngsten Veröffentlichungen stellte die Allianz Leitfäden zur Dekarbonisierung der Realwirtschaft, naturbezogene Transitionspläne und Fallstudien zu Netto-Null-Strategien in der asiatisch-pazifischen Region vor. Mitglieder verpflichten sich zu wissenschaftlich abgestimmten Zwischen- und Langfristzielen, ergänzt durch kurzfristige Maßnahmen und Aktionspläne, die mit der UN-Kampagne „Race to Zero“ abgestimmt sind.³³

Ende 2022 jedoch lockerte GFANZ ihre Anforderungen und distanzierte sich von der „Race to Zero“-Kampagne, was zum Austritt prominenter Mitglieder wie Goldman Sachs und Citigroup führte. Die Allianz geriet in die Kritik, da viele Mitglieder ihre Emissionsziele hauptsächlich durch CO²-Ausgleichsmechanismen erreichen wollen. NGOs werfen der Allianz vor, dass weiterhin in fossile Energieträger investiert wird, was den Anspruch von Netto-Null-Zielen untergräbt. Vor dem Hintergrund wachsender Anti-ESG-Bewegungen, insbesondere in den USA, verließen Mitglieder wie Versicherer die Brancheninitiative Net-Zero Insurer Alliance, die sich im April 2024 auflöste.

³³ Vgl. GFANZ, 2025, [GFANZ New Year Update](#) (letzter Aufruf am 15. Januar 2025).

GFANZ reagierte auf den politischen Druck, indem sie sich bereit erklärte, auch mit Finanzinstituten zusammenzuarbeiten, die keine Netto-Null-Ziele verfolgen. Anfang 2024 kündigte GFANZ eine strategische Neuausrichtung an: Die Allianz löste sich von den Brancheninitiativen und übertrug die Steuerung ihrer Aktivitäten einer „Principal Group“ aus 26 CEOs führender Banken und Unternehmen, darunter auch ehemalige Mitglieder der Brancheninitiativen. Ab 2025 will GFANZ ihren Fokus auf die Hindernisse der Kapitalmobilisierung und die Finanzierung der globalen Energiewende legen.³⁴ Seit dem Wahlsieg Donald Trumps sind mehrere große US-Banken aus der Net Zero Banking Alliance (NZBA), die Teil der Glasgow Financial Alliance for Net Zero (GFANZ) ist, ausgetreten: Morgan Stanley, Citigroup, Bank of America, Goldman Sachs, Wells Fargo. JP Morgan Chase war die letzte große US-Bank, die am 8. Januar 2025 ihren Austritt aus der NZBA bekannt gab.³⁵ Die anderen genannten Banken hatten sich bereits in den Wochen zuvor zurückgezogen.

4.5 Die International Platform on Sustainable Finance

Die International Platform on Sustainable Finance wurde am 18. Oktober 2019 gegründet, um private Investitionen in nachhaltige und ökologische Projekte zu mobilisieren. Als multilaterales Dialogforum unterstützt sie Investoren dabei, attraktive und umweltfreundliche Investitionsmöglichkeiten zu identifizieren und zu nutzen. Der Zusammenschluss umfasst Länder wie die EU, China, Argentinien, Japan und Indien. Die Mitgliedstaaten repräsentieren zusammengenommen etwa 50 % der Weltbevölkerung und sind verantwortlich für über 55 % der globalen Emissionen, was ihre strategische Bedeutung unterstreicht. Im November 2024 wurde die Multi-Jurisdiction Common Ground Taxonomy (M-CGT) veröffentlicht, die nun 110 wirtschaftliche Aktivitäten in acht Sektoren umfasst. Diese Taxonomie verbessert die Interoperabilität zwischen nationalen Nachhaltigkeitsstandards und soll grenzüberschreitende grüne Investitionen deutlich erleichtern. Die IPSF plant die weitere Harmonisierung von Nachhaltigkeitsstandards und arbeitet an einer Neuauflage der Taxonomie zwischen China und der EU. Das Ziel ist eine kontinuierliche Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich nachhaltiger Finanzierung.³⁶

³⁴ Vgl. GFANZ, 2025, [GFANZ Neuausrichtung](#) (letzter Aufruf: 15. Januar 2025).

³⁵ Vgl. Tagesspiegel Background Sustainable Finance, 2025, [Austritte Brancheninitiative](#) (letzter Aufruf: 15. Januar 2025).

³⁶ Vgl. International Platform on Sustainable Finance (IPSF), 2022, [Common Ground Taxonomy – Climate Change Mitigation Instruction report](#), S. 1 (letzter Aufruf: 16. Januar 2025).

5 Quellen

Abel, M., 2024, [Das perfekte Chaos – wie die Bundesregierung Unternehmen ins CSRD-Debakel führt](#) (letzter Aufruf: 17.01.2025).

Agora Energiewende, 2024, [Die entscheidende Dekade für den Klimaschutz: Warum es jetzt Reformen für mehr Investitionen braucht](#), S. 1 (letzter Aufruf: 15.01.2024).

Bafin, 2022, [Nachhaltigkeit: Präferenzen der Kundinnen und Kunden beachten](#) (letzter Aufruf: 23.01.2025).

Bafin, 2024, [EU-Offenlegungsverordnung](#) (letzter Aufruf: 15.01.2025).

Bergius, S., 2024, [EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie CSDDD verabschiedet](#) (letzter Aufruf: 17.01.2025).

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Freie Demokratische Partei (FDP), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), 2021, [Mehr Fortschritt wagen: Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit](#), S. 135 (letzter Aufruf: 15.01.2025).

Climate Case Chart, 2024, [Austria v. European Commission](#) (letzter Aufruf: 15.01.2025).

Corporate Disclosures, 2025, [Von der Leyen sets sights on omnibus regulation to consolidate EU transparency laws](#), S. 1 (letzter Aufruf: 17.01.2025)

DIW, 2024, [Übergang zur Klimaneutralität: Potenzial von Finanztaxonomien noch nicht voll ausgeschöpft](#) (letzter Aufruf: 17.01.2025).

EFRAG, 2024, [EFRAG Due Process Procedures for Financial Reporting - 2024 Consultation](#) (letzter Aufruf: 17.01.2025).

ESG Voices, 2025, [Anti-ESG Movement: Voices Challenging ESG Investing](#), S. 1 (letzter Aufruf: 17.01.2025).

Europäische Kommission, 2023, [Erste europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung](#) (Letzter Aufruf: 18.01.2025).

Europäische Kommission, 2024, [EU-Kommission eröffnet zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland](#) (Letzter Aufruf: 17.01.2025).

Europäische Kommission, 2024, [EU taxonomy for sustainable activities](#) (letzter Aufruf: 17.01.2025).

EUR-Lex, 2025, [National transposition measures communicated by the Member States concerning: Richtlinie \(EU\) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen](#) (Letzter Aufruf: 03.01.2025).

GFANZ, 2025, [GFANZ Neuausrichtung](#) (letzter Aufruf: 15.01.2025).

GFANZ, 2025, [GFANZ New Year Update](#) (letzter Aufruf am 15.01.2025).

Greenomy, 2024, [Colombia's Green Taxonomy](#), S. 1 (letzter Aufruf: 16.01.2025).

IEEFA, 2024, [Sustainable Finance in Asia: A Comparative Study of National Taxonomies](#), S. 1 (letzter Aufruf: 17.01.2025).

IFRS Foundation, 2025, [Task Force on Climate-related Financial Disclosures \(TCFD\)](#), S. 1 (letzter Aufruf: 16.01.2025).

Institut der Wirtschaftsprüfer, 2024, [Auswirkungen einer nicht bis zum 31.12.2024 erfolgenden Umsetzung der CSRD in deutsches Recht auf die Pflicht zur ESG-Berichterstattung für 2024 und 2025 und deren Prüfung](#), S. 2-3 (letzter Aufruf: 15.01.2025).

International Platform on Sustainable Finance (IPSF), 2022, [Common Ground Taxonomy – Climate Change Mitigation Instruction report](#), S. 1 (letzter Aufruf: 16.01.2025).

LinkedIn, 2025, [Sustainability Reporting Standards in Different Countries and Regions](#), S. 1 (letzter Aufruf: 16.01.2025).

MJR GmbH, 2024, [CSRD CSR Berichtspflicht](#) (letzter Aufruf: 17.01.2025).

Morningstar, 2022, [6 Gefahren für nachhaltiges Investieren im Jahr 2023](#) (letzter Aufruf: 21.01.2025).

Ochs, M., 2024, [State Financial Officer Foundation](#) (letzter Aufruf: 15.01.2025).

Rat der Europäischen Union, 2024, [Erklärung von Budapest zum Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit](#) (letzter Aufruf: 15.01.2025).

Rat der Europäischen Union, 2024, [Rat und Parlament kommen überein, die Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Sektoren und Unternehmen aus Drittländern um zwei Jahre zu verschieben](#) (letzter Aufruf: 15.01.2025).

Sustainable Finance Beirat, 2024, [Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung: Übersicht Themencluster](#) (letzter Aufruf: 15.01.2025).

Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung, 2024, [Funding our tomorrow: Wie privates Kapital für Deutschlands Transformation den Unterschied macht](#), S. 8-10 (letzter Aufruf: 15.01.2025).

Tagesspiegel Background Sustainable Finance, 2025, [Austritte Brancheninitiative](#) (letzter Aufruf: 15.01.2025).

Von der Leyen et al., 2024, [The future of European competitiveness: Part A | A competitiveness strategy for Europe](#), S. 69 (letzter Aufruf: 15.01.2025).

Wirtschaftsprüferkammer, 2024, Europäische Union: [Kompromiss zur europäischen Lieferketten-Richtlinie CSDDD](#) (letzter Aufruf: 15.01.2025).

Fundierte Arbeit braucht ein solides Fundament.

Wir stellen unsere Veröffentlichungen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung, zum Teil auch unentgeltlich. Dafür spielen Spenden und Mitgliedsbeiträge eine ungemein wichtige Rolle: Diese sichern unsere Unabhängigkeit und ermöglichen uns auch in Zukunft wissenschaftsbasiert und fundiert zu dringenden Themen zu arbeiten. Helfen auch Sie mit!

Einfach Online Spenden: www.germanwatch.org/spenden



Spendenkonto: IBAN: DE95 3702 0500 0003 2123 23, BIC/Swift: BFSWDE33XXX

Fördermitgliedschaft: Eine der wirksamsten Arten zu helfen ist die regelmäßige Unterstützung von Vielen. Sie sichern Planbarkeit und den langen Atem unseres Engagements. Dazu erwarten Sie spannende Hintergrundberichte und aktuellste Nachrichten zur Arbeit von Germanwatch.

www.germanwatch.org/foerdermitglied-werden



Bei Rückfragen sind wir jederzeit gerne für Sie da:
Telefon: 0228/604920, E-Mail: info@germanwatch.org

Germanwatch

„Hinsehen, Analysieren, Einmischen“ – unter diesem Motto engagiert sich Germanwatch für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen und konzentriert sich dabei auf die Politik und Wirtschaft des Nordens mit ihren weltweiten Auswirkungen. Die Lage der besonders benachteiligten Menschen im Süden bildet den Ausgangspunkt unseres Einsatzes für eine nachhaltige Entwicklung.

Unsere Arbeitsschwerpunkte sind Klimaschutz & Anpassung, Welternährung, Unternehmensverantwortung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung sowie Finanzierung für Klima & Entwicklung/Ernährung. Zentrale Elemente unserer Arbeitsweise sind der gezielte Dialog mit Politik und Wirtschaft, wissenschaftsbasierte Analysen, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kampagnen.

Germanwatch finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen der Stiftung Zukunftsfähigkeit sowie aus Projektmitteln öffentlicher und privater Zuschussgeber.

Möchten Sie die Arbeit von Germanwatch unterstützen? Wir sind hierfür auf Spenden und Beiträge von Mitgliedern und Förderern angewiesen. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Bankverbindung / Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft AG,
IBAN: DE33 1002 0500 0003 2123 00,
BIC/Swift: BFSWDE33BER

Weitere Informationen erhalten Sie unter **www.germanwatch.org** oder bei einem unserer beiden Büros:

Germanwatch – Büro Bonn

Dr. Werner-Schuster-Haus
Kaiserstr. 201, D-53113 Bonn
Telefon +49 (0)228 / 60492-0, Fax -19

Germanwatch – Büro Berlin

Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin
Telefon +49 (0)30 / 2888 356-0, Fax -1

E-Mail: info@germanwatch.org

Internet: www.germanwatch.org



Hinsehen. Analysieren. Einmischen.

Für globale Gerechtigkeit und den Erhalt der Lebensgrundlagen.